



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflugstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Hafenmarkt 2, Nördlingen Bürgerservice Nördlingen, Nürnberger Str. 17, Nördlingen Telefon (0 90 81) 29 44-0, Telefax (0 90 81) 29 44 50
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Nördlingen IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20, BIC: BYLADEM1NLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 04

Erscheint nach Bedarf

Donnerstag, 12. April 2018

Nachruf

Der Landkreis Donau-Ries trauert um

Kurt Benedictner

ehemaliger Kreis- und Stadtrat

der am 3. April 2018 von uns gegangen ist.

Der Verstorbene war vom 1. Mai 1972 bis 30. April 1996 Mitglied des Kreistages Donau-Ries. Sein Amt hat er mit großer Pflichttreue und außerordentlich engagiert wahrgenommen. Mit Hingabe und Tatkraft widmete er sich dem Krankenhaus- und Altenheimausschuss.

Der Landkreis dankt dem Verstorbenen für das große Engagement und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landkreis Donau-Ries
Stefan Rößle, Landrat

<p>Nr. 1 Bekanntmachung der Haushaltssatzung Des Zweckverbandes Bayerische Rieswasserversorgung, Sitz Nördlingen, für das Haushaltsjahr 2018</p>	<p>Nr. 5 Anlage 1 zur Verbandssatzung, Wasserabgabesatzung und Beitrags- und Gebührensatzung der Bayerischen Rieswasserversorgung, Sitz Nördlingen</p>
<p>Nr. 2 Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes Bayerische Rieswasserversorgung, Sitz Nördlingen</p>	<p>Nr. 6 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Wesentliche Änderung der Biogasanlage der Biogas Wittesheim GbR auf dem Grundstück Fl.-Nr. 168, 170 der Gemarkung Monheim</p>
<p>Nr. 3 Verbandssatzung der Bayerischen Rieswasserversorgung (Körperschaft des öffentlichen Rechts) vom 3. April 2018</p>	<p>Nr. 7 Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>
<p>Nr. 4 Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Bayerischen Rieswasserversorgung (Körperschaft des öffentlichen Rechts) Wasserabgabesatzung (- WAS -) vom 3. April 2018</p>	<p>Nr. 8 Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg am 18.04.2018 um 10:00 Uhr im großen Sitzungssaal im Augsburger Rathaus</p>

Nr. 1

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
Des Zweckverbandes Bayerische Rieswasserversorgung,
Sitz Nördlingen,
für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) erlässt die Bayerische Rieswasserversorgung, Sitz Nördlingen, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018

wird im **Erfolgsplan**

in den Erträgen und Aufwendungen auf **8.987.000 €**

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben auf **7.259.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen im Vermögensplan werden in Höhe von 3.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Nördlingen, 22.03.2018

*Bayerische **Rieswasserversorgung***

gez.

Wolfgang Kilian

Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 13.03.2018 – Gesch.-Nr. 200-027-941/4 - gewürdigt und die §§ 2 und 3 rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Rieswasserversorgung im Verwaltungsgebäude, Oskar-Mayer-Str. 55, 86720 Nördlingen, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Bekanntmachung
zum Jahresabschluss 2016 des
Zweckverbandes Bayerische Rieswasserversorgung, Sitz Nördlingen

Der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüfte Jahresabschluss weist eine Bilanzsumme zum 31.12.2016 in Höhe von 45.888.768,49 € aus.

Das Jahresergebnis für das Wirtschaftsjahr 2016 weist einen Gewinn in Höhe von 96.914,78 € auf und ist auf neue Rechnung vorzutragen:

Die Verbandsversammlung stimmt dem Jahresabschluss 2016 in der vorgelegten Form zu. Der Jahresabschluss 2016 ist somit festgestellt.

Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbands- und Werkausschuss, dem Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung für das Jahr 2016 Entlastung.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat in dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Bayerische Rieswasserversorgung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 S. 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebsatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 S. 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

*München, 03.08.2017
Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband*

*Christian Göb
Wirtschaftsprüfer*

Der geprüfte Jahresabschluss liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Rieswasserversorgung, Oskar-Mayer-Str. 55, 86720 Nördlingen, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nördlingen, 22. März 2018

*Bayerische **Rieswasserversorgung***

gez.
Christof Lautner
Werkleiter

**Verbandssatzung
der Bayerischen Rieswasserversorgung
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)
vom 3. April 2018**

Aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt die Bayerische Rieswasserversorgung (Körperschaft des öffentlichen Rechts), Sitz Nördlingen, folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 22.03.2018 rechtsaufsichtlich genehmigte Verbandsatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Bayerische Rieswasserversorgung“. Die Kurzbezeichnung lautet - BRW -.
- (2) Die BRW hat ihren Sitz in Nördlingen. Die BRW führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Bayerischen Staatswappen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes: Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Andere Personen des öffentlichen und privaten Rechts können der BRW beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung bzw. der Anlage 1.
- (3) Jedes Mitglied kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus der BRW austreten, wenn die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt.
Der Austritt muss mindestens zwei Jahre vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Einholung einer Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde.
Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.
- (4) Die Zustimmung der Versammlung darf nicht verweigert werden, wenn das ausscheidende Mitglied alle, bis zum Kündigungstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat, die Entschädigung der BRW für die ihr aus dem Austritt des Mitgliedes entstehenden Nachteile geregelt sowie die sonst infolge des Austrittes erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat. Die näheren Bedingungen für die Genehmigung des Austrittes sind im Benehmen der zuständigen Fachbehörde durch eine Vereinbarung zwischen der BRW und dem austretenden Mitglied festzulegen. Sie müssen den Aufwendungen der BRW für das austretende Mitglied und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens BRW Rechnung tragen. Ein austretendes Mitglied kann im Wege der Auseinandersetzung nicht mehr erhalten, als es eingebracht hat.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 20.000.000 Euro (€).

§ 4 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich hat das Gebiet seiner Mitglieder zum Gegenstand. Ausgenommen davon ist das Gebiet der Mitglieder, die ein eigenes Ortsnetz unterhalten. Insofern wird das jeweilige Rechtsverhältnis durch einen gesonderten Vertrag geregelt. Ebenfalls ausgenommen sind Teile von Städten oder Gemeinden, in denen die BRW keine Wasserversorgungsanlage betreibt.

§ 5 Aufgaben der BRW und der Mitglieder

- (1) Die BRW hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen sowie Dienstleistungen zu erbringen. Sie versorgt insbesondere die Endverbraucher mit Trink- und Brauchwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.
- (2) Die BRW kann für ihre Mitglieder oder andere Gemeinden und Verbände die kaufmännische und/oder technische Betriebsführung sowie als selbständige Aufgabe Teilbereiche innerhalb der öffentlichen Einrichtungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und andere Dienstleistungen wahrnehmen.
- (3) Im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 1 und 2 kann sich die BRW an Unternehmen und Organisationen beteiligen, deren Zweck die Förderung von Kooperationen und das Erbringen von Dienstleistungen auf dem Gebiet einer kommunal verantworteten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind und deren Stammkapital überwiegend von Gemeinden, Märkten, Städten, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden, kommunalen Unternehmen und kommunalen Spitzenverbänden gehalten wird.
- (4) Die BRW kann aufgrund eines Vertrages Wasser auch an Mitglieder oder Nichtmitglieder (Vertragsabnehmer) abgeben. Vertragsabnehmer können Antrag auf Mitgliedschaft stellen. In solchen Fällen kann vereinbart werden, dass die gesamte gemeindliche Anlage in die BRW eingebracht wird. Es sind dabei die Interessen der Beteiligten sachgerecht auszugleichen, insbesondere ist die BRW verpflichtet, die Wasserversorgung dieses Mitgliedes in gleicher Weise sicherzustellen, wie bei allen anderen Mitgliedern.
- (5) Die BRW erfüllt ihre Aufgabe ohne Gewinnabsicht.
- (6) Das Recht und die Pflicht der Mitglieder, die der BRW übertragenen kommunalen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf die BRW über.
- (7) Die BRW hat das Recht, an Stelle der Mitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (8) Die Mitglieder stellen ihre Straßen und öffentlichen Anlagen der BRW für die Errichtung von Fernleitungen, Versorgungsleitungen und Anschlussleitungen kostenlos zur Verfügung.
- (9) Die Mitglieder stellen der BRW die für die Berechnung der Herstellungsbeiträge notwendigen Unterlagen kostenlos zur Verfügung. Als Gegenleistung erhalten die Mitglieder die notwendigen Hebedaten für die jährliche Abrechnung der Entwässerungsgebühren.
- (10) Die Mitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen der BRW nach deren Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig. Vorgefundene Mängel sind von den Mitgliedern sofort der BRW mitzuteilen.
- (11) Erfordern im öffentlichen Interesse stehende Maßnahmen der Mitgliedsgemeinden eine Erneuerung, Verlegung, Änderung oder Sicherung von im Eigentum der BRW stehenden Trinkwasserversorgungsanlagen ist die Kostentragungspflicht wie folgt:

Bei Anlagen, die noch nicht älter als 5 Jahre sind, trägt die Mitgliedsgemeinde 100 % der Kosten. Bei Anlagen, die älter als 5 Jahre sind, übernimmt die BRW einen Teil der Kosten als Vorteilsausgleich „neu für alt“. Der Anteil beträgt ab dem 6. Jahr 3,5 % und erhöht sich je weiterem begonnenen Jahr um 3,5 Prozentpunkte. Somit übernimmt die BRW bei Anlagen, die älter als 34 Jahre sind, die Kosten in vollem Umfang.

Bei Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen der Mitgliedsgemeinde entscheidet die BRW über die Erneuerung der vorhandenen Versorgungsanlagen und über die Art der Ausführung. Werden diese erneuert, so trägt die BRW die Kosten der Erdarbeiten des Rohrgrabens vom Straßenplanum bis zur Grabensohle. Darüber hinaus trägt die BRW den auf die Rohrgrabenfläche entfallenden Teil der Straßenwiederherstellungskosten (ab Straßenplanum bis Asphaltdeck- bzw. -binderschicht) im Umfang von 50 v. H. Abweichend hiervon trägt die BRW die vollen Straßenwiederherstellungskosten in den Fällen, in denen die Straßenunterhaltungs- bzw. -ausbaumaßnahme der Mitgliedsgemeinde nur auf Straßenflächen beschränkt ist, welche die über die Trinkwasserversorgungsanlage befindliche Straßenfläche(n) nicht mit beinhaltet.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbands- und Werkausschuss
3. Der Verbandsvorsitzende
4. Die Werkleitung

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen Stellvertretern und den übrigen Verbandsräten. Jedes Mitglied entsendet einen Verbandsrat.
- (2) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Mitgliedern der BRW schriftlich zu benennen. Angestellte der BRW können nicht Verbandsrat sein.
- (3) Die Mitglieder werden in der Verbandsversammlung in der Regel durch ihren ersten Bürgermeister vertreten; im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der zweite Bürgermeister. Mit Zustimmung der im Satz 1 genannten kann ein Mitglied durch den Beschluss seiner Vertretungsorgane auch eine andere Person, die nicht Mitglied des Vertretungsorgans sein muss, zum Verbandsrat bestimmen. Das gleiche gilt für den Stellvertreter, wenn nicht der erste Bürgermeister Verbandsrat ist.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes als erste Bürgermeister eines Mitglied der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Andere Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Mitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grunde widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan angehört, vorzeitig aus diesem ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die zuständige Aufsichtsbehörde diese beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die zuständige Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Werkleiter bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, der zuständigen Fachbehörde und der Werkleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung; Stimmzahl

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte vertreten ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Versammlung mit Stimmenmehrheit mit einer Beschlussfassung einverstanden ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
Der Vorsitzende und seine Vertreter haben, sofern sie nicht zugleich Vertreter eines Mitgliedes in der Verbandsversammlung sind, keine Stimme.
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 und 4 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber der höchsten Stimmzahl kommt.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft der BRW zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für
 1. die Entscheidungen über die Errichtung und die wesentlichen Erweiterungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen. Das sind alle Projekte mit einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 €; ausgenommen davon sind Rohrleitungsbaumaßnahmen und Investitionen im Zusammenhang mit dem Anschluss neuer Gemeinden oder Gemeindeteile.
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über Nachtragshaushaltssatzungen;
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
 5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbands- und Werkausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung der BRW und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Betriebssatzung zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 15 zuständig ist.

Die Verbandsversammlung kann unbeschadet des Abs. 1 ihre Zuständigkeit allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbands- und Werkausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen und weitere Angelegenheiten, für die der Verbands- und Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 12 Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen der Verbandsräte sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 13 Zusammensetzung des Verbands- und Werkausschusses

- (1) Der Verbands- und Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbands- und Werkausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Verbands- und Werkausschusses

- (1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 9 und 10 entsprechend, soweit sich nicht aus dem folgenden etwas anderes ergibt. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die weiteren Ausschussmitglieder haben je eine Stimme.
- (3) In dringenden Fällen erlässt der Verbandsvorsitzende dringliche Anordnungen und besorgt unaufschiebbare Geschäfte. In der nächsten Verbands- und Werkausschusssitzung ist darüber zu berichten.

§ 15 Zuständigkeit des Verbands- und Werkausschusses

- (1) Der Verbands- und Werkausschuss ist im Rahmen der Kompetenzabgrenzung der Betriebssatzung zuständig. Außerdem gehört zu seinen Aufgaben:
 1. Über alle Verträge und sonstigen Rechtsgeschäfte, die mit dem Bau und dem Betrieb der Verbandsanlagen zusammenhängen, insbesondere auch über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die Aufnahme von Darlehen und den Abschluss von Wasserlieferungsverträgen grundsätzlich unterrichtet zu werden.
 2. Entscheidungen über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zu hören;
 3. den Entwurf der Haushaltssatzung vorzubereiten;
 4. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber der BRW einzuleiten;
 5. die von dem Vorsitzenden, der Werkleitung und den Dienstkräften der BRW zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten zu beaufsichtigen sowie den Vorsitzenden und die Werkleitung zu beraten;
 6. die Genehmigung von nicht im Finanzplan enthaltenen Mehrausgaben.
- (2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 16 Rechtsstellung der Mitglieder des Verbands- und Werkausschusses

Die Mitglieder des Verbands- und Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 12 erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch eine entsprechende Entschädigungssatzung fest.

§ 17 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und ein weiterer Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und der weitere Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 18 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende nimmt die Kompetenzen nach § 7 der Betriebssatzung wahr; er vertritt die BRW außerhalb der laufenden Geschäfte nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm in dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verbands- und Werkausschusses können dem Verbandsvorsitzenden, unbeschadet des § 11 Abs. 1, weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern übertragen.
- (5) Erklärungen, durch welche die BRW verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 19 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und der weitere Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 12 erhalten der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter für ihre Tätigkeit nach § 18 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der weitere Stellvertreter nach Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch eine Entschädigungssatzung fest.

§ 20 Dienstkräfte der BRW

Der Verbands- und Werkausschuss bestellt einen Werkleiter. Seine Zuständigkeit ergibt sich aus der Betriebssatzung. Durch gesonderten Beschluss können ihm weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 21 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung der BRW gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 29.05.1987 entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Die einschlägigen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 29.05.1987 (GVBl. S. 195), zuletzt geändert durch Verordnung über Kommunalunternehmen vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220) sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Ein Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie für die Abwicklung des Finanzplanes ist halbjährlich zu erstellen.

§ 22 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsräten mit der Ladung zu übermitteln. Ist der Haushalt der Verbandsmitglieder belastet, muss der Entwurf der Haushaltssatzung spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung den Mitgliedern übermittelt werden.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 28 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 23 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die BRW erhebt von den satzungsmäßigen Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgaberechtes und von den Vertragsabnehmern privatrechtliche Entgelte.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung der Wasserversorgungsanlage sowie für den laufenden Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (3) Umlageschlüssel ist die von dem Mitglied im vorletzten Wirtschaftsjahr abgenommene Wassermenge. Der ungedeckte Finanzbedarf wird durch die ermittelte Gesamtwassermenge geteilt und ergibt den Umlegungsschlüssel pro Kubikmeter.

§ 24 Festsetzung und Zahlung der Umlage

- (1) Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt.
- (2) Bei der Festsetzung der Umlage ist anzugeben:
 1. Die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage sowie für den laufenden Finanzbedarf (Umlagesoll);
 2. die im vorletzten Wirtschaftsjahr abgenommene Wassermenge (§ 23 Abs. 3, Satz 2 und 3) (Bemessungsgrundlage);
 3. der Umlagebetrag, der auf je 1 abgenommenen Kubikmeter Wasser im vorletzten Jahr trifft (Umlagesatz).
- (3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Mitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (4) Die Umlage wird mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Mitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.
- (5) Ist die Umlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann die BRW bis zur Festsetzung vorläufig vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufige Zahlung zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 25 Sonderleistungen der Verbandsmitglieder

- (1) Gewährt die BRW nach den Vorschriften ihrer Wasserabgabensatzung, Beitrags- und Gebührensatzung in Einzelfällen Erlass oder Ermäßigung der Herstellungsbeiträge oder Anschluss- und Prüfungskosten, so kann das betreffende Mitglied den Beitrags- und Gebührenausschlag tragen. Es ist zu hören, bevor der Bescheid über den Erlass oder die Ermäßigung zugeht.
- (2) Erschließt die BRW im Einvernehmen mit einem Verbandsmitglied ein Neubaugebiet mit Wasserleitungen, ohne dass die Kosten der Erschließungsmaßnahme durch den gleichzeitigen Eingang von Herstellungsbeiträgen aus diesem Neubaugebiet gedeckt werden, so kann die BRW von dem Mitglied die Kosten der Vorfinanzierung verlangen.

§ 26 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte führt ein Kassenverwalter. Er darf Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 27 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Verbandsvorsitzenden dem Verbands- und Werkausschuss vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Die örtliche Rechnungsprüfung ist einem Prüfungsausschuss zu übertragen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen der BRW werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht. Die Mitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können am Sitz der BRW eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen der BRW sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt anordnen.

§ 29 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen der BRW und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder der BRW untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 30 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Mitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Umlegungsschlüssel zu verteilen.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, ist § 2 Abs. 3 und 4 anzuwenden.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 04.03.2015 außer Kraft.

Nördlingen, 3. April 2018

Bayerische Rieswasserversorgung

Wolfgang Kilian
Verbandsvorsitzender

Satzung
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
der Bayerischen Rieswasserversorgung
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)
Wasserabgabesatzung (- WAS -)
vom 3. April 2018

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Bayerische Rieswasserversorgung, Sitz Nördlingen, nachfolgend BRW genannt, folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die BRW betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung im Verbandsgebiet (siehe Anlage 1 zur Verbandssatzung). Diese Satzung gilt ferner im Umfang der jeweiligen Aufgabenübertragung für die Gebiete, für die die BRW durch Zweckvereinbarungen Aufgaben übertragen erhalten hat.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die BRW.
- (3) Zur Wasserversorgungsanlage gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für diejenigen, die auf Grund eines Vertragsverhältnisses oder eines vertragsähnlichen Verhältnisses Besitzer des Grundstückes oder von Teilen des Grundstückes sind. Von mehreren Berechtigten ist jeder einzelne berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück / Gebäude.

Wasserzähler

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die BRW. Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.
- (3) Die BRW kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der BRW erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Die BRW kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der BRW die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der BRW einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der BRW Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die BRW durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der BRW. Der Grundstücksanschluss wird von der BRW hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (2) Die BRW bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt werden, so kann die BRW verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die BRW kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der BRW mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der BRW zu veranlassen.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der BRW folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten-Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der BRW aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Die BRW prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die BRW schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die BRW nicht zu, setzt sie den Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der BRW begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die BRW oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der BRW oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die BRW ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der BRW verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der BRW freizulegen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der BRW über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die BRW oder ihre Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die BRW Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die BRW ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach Ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die BRW berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die BRW keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der BRW, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der BRW auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Die beauftragten Personen sind berechtigt, zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der BRW mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der BRW für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die BRW zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der BRW die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Die BRW stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Die BRW ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die BRW wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Die BRW stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die BRW durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die BRW kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die BRW darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die BRW Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der BRW; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die BRW nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der BRW zu treffen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der BRW, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat die BRW das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der BRW zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die BRW; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt die BRW auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die BRW aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der BRW oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der BRW oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der BRW verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die BRW für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die BRW ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (5) Schäden sind der BRW unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum der BRW. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der BRW. Sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die BRW so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (1a) Die BRW ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:
- Zählernummer;
 - aktueller Zählerstand;
 - Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
 - Durchflusswerte;
 - die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
 - Betriebs- und Ausfallzeiten;
 - Speicherung von Alarmcodes (z. B. Leckage- oder Rückflusswerte).
- Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.
- (2) Die BRW ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die BRW kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der BRW unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten der BRW möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der BRW vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die BRW kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der BRW, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die BRW braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezuges

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der BRW unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der BRW zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der BRW Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Die BRW ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der BRW oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die BRW berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die BRW kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die BRW hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind. Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserlieferung hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in (§ 5) zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der BRW mit den Installationsarbeiten beginnt,
 4. gegen die von der BRW nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die BRW kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Wasserabgabebesatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabebesatzung vom 02.03.2009 außer Kraft.

Nördlingen, 3. April 2018

Bayerische Rieswasserversorgung

Wolfgang Kilian
Verbandsvorsitzender

Nr. 5 Anlage 1 zur Verbandssatzung, Wasserabgabesatzung und Beitrags- und Gebührensatzung der Bayerischen Rieswasserversorgung, Sitz Nördlingen



**Bayerische
Rieswasserversorgung**

Anlage 1

- zur Verbandssatzung - § 2 Abs. 1 -**
zur Wasserabgabesatzung - § 1 Abs. 1 -
zur Beitrags- und Gebührensatzung - § 1 Abs. 1 -

Laut Beschluss der Verbandsversammlung vom 8. Juli 2014 wurde die oben genannte Anlage wie folgt gefasst:

Städte	versorgtes Gemeindegebiet
Dillingen a.d.Donau	Steinheim
Donauwörth	Dittelspoint, Felsheim, Huttenbach, Maggenhof, Osterweiler, Wörnitzstein
Harburg (Schwaben)	Brünsee, Ebermergen, Egermühle, Großsorheim, Harburg, Harthof, Heroldingen, Hoppingen, Katzenstein, Kratzhof, Kreishof, Lishof, Mauren, Marbach, Mühlhof, Mündling, Obere Reismühle, Untere Reismühle, Ronheim, Schrattenhofen, Spielberg
Höchstädt a.d.Donau	Deisenhofen, Mittelmühle, Oberglauheim, Pulvermühle, Schwennenbach
Nördlingen	Angerhof, Baldingen, Dürrenzimmern, Grosseiflingen, Herkheim, Hobelmühle, Kleinerdingen, Lohmühle, Lopsingen, Pfäfflingen, Stegmühle, Wiesmühle
Oettingen i.Bayern	Bettendorf, Breitenlohe, Erlbach, Heuberg, Lehmingen, Lohe, Mörsbrunner Hof, Niederhofen, Nittingen
Wemding	Amerbach, Bichelhof, Amerbacherkreut

Märkte	versorgtes Gemeindegebiet
Bissingen	Burgmagerbein, Diemantstein, Fronhofen, Gaishardt, Göllingen, Hochstein, Hochdorf, Hohenburger Mühle, Kömertshof, Leiheim, Leitenhof Oberliezheim, Obermagerbein Oberringingen, Thalheim, Tufstadt, Unterringingen, Warnhofen, Zoltingen
Wallerstein	Birkhausen, Ehringen, Munzingen

Gemeinden	versorgtes Gemeindegebiet
Alerheim	Alerheim, Anhauserhöfe, Bühl, Rudelstetten, Schloss Alerheim, Wennemühle, Wörnitzostheim
Amerdingen	Amerdingen, Bollstadt, Sternbach
Auhausen	Auhausen, Dornstadt, Lochenbach, Weiler Heuhof, Pfeifhof, Wachfeld, Zimdorf
Blindheim	Berghausen, Blindheim, Unterglauheim, Weilheim, Wolpertstetten
Deiningen	Deiningen, Helgenbach, Hohhof, Klosterzimmern, Möderhof
Ederheim	Christgarten, Ederheim, Hoppelmühle, Hümheim, Karlshof, Pulvermühle, Reismühle
Ehingen a.Ries	Belzheim, Ehingen a.Ries
Finningen	Brunnenmühle, Finningen, Mörsingen

Forheim	Aufhausen, Forheim
Fremdingen	Bühlingen, Enslingen, Fremdingen, Hausen, Herblingen, Hochaltingen, Raustetten, Schopflohe, Seglohe
Hainsfarth	Aumühle, Hainsfarth, Kreuzhof, Steinhart, Weiler Wormfeld
Hohenaltheim	Ganzenmühle, Hohenaltheim
Lutzingen	Goldbergalm, Lutzingen, Unterliezheim
Maihingen	Klostermühle, Langenmühle, Lochmühle, Maihingen, Utzwingen
Marktoffingen	Marktoffingen, Minderoffingen, Ramstein, Wengenhausen
Megesheim	Lerchenbühl, Mayerhof, Megesheim, Unterappenberg
Mödingen	Bergheim, Mödingen, Stettenhof
Mönchsdeggingen	Merzingen, Mönchsdeggingen, Rohrbach, Schaffhausen, Thurneck, Untermagerbein, Ziswingen
Möttingen	Appetshofen/Lierheim, Balgheim, Donismühle, Enkingen, Kleinsorheim, Lindenhof, Möttingen
Munningen	Eulenhof, Faulenmühle, Laub, Munningen, Schwörshof, Weiler Haid, Ziegelmühle
Polsingen	Bergershof, Döckingen, Kohnhof, Mäuskreuth, Oberappenberg, Polsingen, Trendel, Ursheim
Reimlingen	Reimlingen
Schwenningen	Dettenhart, Fischweitschwaige, Gunkelschwaige, Gremheim, Joasenschwaige, Ruppenmühle, Ruppenschwaige, Schwenningen
Tapfheim	Brachstadt, Donaumünster, Erlingshofen, Furtmühle, Hahnenhof, Oppertshofen, Tapfheim
Wechingen	Fessenheim, Holzkirchen, Muttenau, Pfladermühle, Speckbrodi, Wechingen
Westheim	Hüssingen, Ostheim, Roßmeiersdorf, Westheim, Weiler Pagenhard

Inkrafttreten

- (1) Die Anlage 1 zur Verbandssatzung, zur Wasserabgabesatzung und zur Beitrags- und Gebührensatzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anlage 1 vom 28.04.2008 außer Kraft.

Nördlingen, 4. März 2015

Bayerische Rieswasserversorgung

Wolfgang Kilian
Verbandsvorsitzender

Wasser ist Leben

**Nr. 6 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Wesentliche Änderung der Biogasanlage der Biogas Wittesheim GbR auf dem Grundstück Fl.-Nr.
168, 170 der Gemarkung Monheim**

1. Die Biogas Wittesheim GbR hat beim Landratsamt Donau-Ries die Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage beantragt.
2. Die Errichtung der Maßnahmen bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Ziffer 1.2.2.2, 8.6.3.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 UVPG). Hierbei ist überschlüssig zu prüfen, ob durch das Vorhaben gemäß den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 262) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-274 eingeholt werden.

Donauwörth, 05.04.2018
Landratsamt Donau-Ries

gez.

Hegen
Oberregierungsrat

**Nr. 7 Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries
– untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Das Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit Bescheid vom 10.04.2018, Az. (400 – 6024) – 2017/1358 B der REWE Markt GmbH, vertr. d. Herrn Enrico Sogora, Dieselstr. 21-27, 85386 Eching folgende Baugenehmigung zur Änderung von Werbeanlagen auf dem Grundstück Flurnr. 318 der Gemarkung Rain am Lech erteilt:

BAUGENEHMIGUNGSBESCHEID:

- I. Das im Betreff genannte Vorhaben wird entsprechend den beiliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.
- II. Gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO werden bauordnungsrechtliche Abweichungen von folgenden Vorschriften und Richtlinien erteilt:

Abweichend von § 4 Nr. 1 Satz 3 der Satzung über die Gestaltung der Anlagen der Außenwerbung im Altstadtbereich der Stadt Rain (Werbeanlagensatzung der Stadt Rain) darf die Größe der Buchstaben des Wortes „REWE“ 80 cm betragen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage¹** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen²** Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

² Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gemäß § 212a des Baugesetzbuches (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Mit der Bauausführung kann daher durch den Bauherrn auf eigenes Risiko begonnen oder fortgefahren werden. Falls jedoch nach Abschluss des Klageverfahrens die bauliche Anlage abgeändert oder beseitigt werden muss, hat der Bauherr insoweit das allgemeine Kostenrisiko zu tragen und ggf. Nachbarn oder sonstigen Beteiligten Schadenersatz zu leisten.

Beim Landratsamt Donau-Ries kann durch einen Dritten gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung beantragt werden. Daneben besteht für einen Dritten gemäß § 80a Abs. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Drittanfechtungsklage zu beantragen.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheids an die betroffenen Nachbarn i.S.v. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO ersetzt wird (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Donau-Ries - untere Bauaufsichtsbehörde -, Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth eingesehen werden.

Landratsamt Donau-Ries
Bauabteilung

Hegen
Oberregierungsrat

Nr. 8 „Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg am 18.04.2018 um 10:00 Uhr im großen Sitzungssaal im Augsburger Rathaus

Die vorläufige Tagesordnung umfasst:

1. Haushaltswirtschaft;
Haushalt und Stellenplan 2018 - Beschlussvorlage -
2. Haushaltswirtschaft;
Örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2016
Prüfungsbericht und Feststellung der Jahresrechnung - Beschlussvorlage -
3. Haushaltswirtschaft;
Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung 2016
gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 102 Abs. 3 GO - Beschlussvorlage -
4. Zustimmung zur Alarmierung örtlicher organisierter Hilfe
gemäß Art. 2 Abs. 17 BayRDG i. V. m. Art. 2 Abs. 6 ILSG
hier: Antrag des BRK KV Dillingen für den Großraum
Dillingen und Lauingen - Beschlussvorlage -
5. Stellvertretender Geschäftsleiter des ZRF Augsburg
hier: Verlängerung bis 31.12.2018 - Beschlussvorlage -
6. Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD);
Tätigkeitsbericht - Kenntnisnahme -
7. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift - Beschlussvorlage -
8. Sonstiges/Verschiedenes/Wünsche, Fragen, Anregungen - Kenntnisnahme -

Dem öffentlichen Teil schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.“

**Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat**